

Wartungsvertrag

Bäderland Hamburg GmbH
Weidenstieg 27
20529 Hamburg

- Auftraggeberin -

und

- Auftragnehmer -

schließen den folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage, Begriffsdefinition

- (1) Für den Vertrag gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und insbesondere des Werkvertragsrechts, soweit nachstehend nicht anderes vereinbart ist.
- (2) Für die Begriffe der *Instandhaltung*, *Wartung*, *Inspektion* und *Instandsetzung* gelten die Begriffsdefinitionen der DIN 31051.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Wartung an der mit dem Bauvertrag vom errichteten SANITÄRTECHNIK.
die sich im Besitz der Bäderland Hamburg GmbH - **Betreiber** - befinden.

- (2) Der Leistungsumfang der Instandhaltungsarbeiten wird wie folgt vereinbart:

- ☐ Es sind nur die im beigefügten Leistungsverzeichnis (vgl. § 3) beschriebenen Arbeiten auszuführen.
- ☐ Es sind alle Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051 auszuführen.
- ☒ Es sind nur die Wartungsarbeiten gemäß DIN 31051 sowie den Herstelleranweisungen auszuführen. Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten gemäß DIN 31051 sind nur auf besonderes Verlangen der Auftraggeberin – gegen gesonderte Vergütung nach § 4 Abs. 2 – auszuführen.
- ☐ Es sind folgende Instandsetzungsarbeiten auszuführen:

(konkrete Definition des Leistungsumfangs)

Darüberhinausgehende Instandsetzungsarbeiten können gesondert (mit gesonderter Vergütung gemäß § 4 Abs. 2) vereinbart werden.

- (3) Die Instandhaltung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften durchzuführen.
- (4) Die Auftraggeberin muss dem Auftragnehmer festgestellte Mängel mitteilen.
Der Auftragnehmer muss festgestellte oder vermutete Mängel, die die Betriebsbereitschaft oder die Sicherheit gefährden können, der Auftraggeberin unverzüglich mündlich melden und anschließend schriftlich mitteilen.
- (5) Den Zeitpunkt und Umfang der Instandhaltungsarbeiten (z.B. die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und Kontrollen, die vorgefundenen Mängel und die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten) muss der Auftragnehmer in ein von ihm zu lieferndes Wartungsbuch eintragen und von einem Beauftragten der Hausverwaltung gegenzeichnen lassen. Das Wartungsbuch verbleibt beim Wartungsobjekt.

§ 3 Leistungszeit

Die Wartungsarbeiten sind

- gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsverzeichnis
- regelmäßig alle 6 Monate

durchzuführen. Die Termine sind mit der Auftraggeberin und dem Betreiber rechtzeitig vorher abzustimmen. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Betriebsbehinderungen vermieden werden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung
 - ☐ für jede Instandhaltung beträgt EUR zuzüglich Umsatzsteuer.
 - ☒ für die Wartungsarbeiten ist in beigefügter Anlage 1 festgelegt.
 - ☐ beinhaltet die Kosten für die Reinigungs- und Schmierstoffe.
- (2) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf besondere Vergütung für zusätzliche Instandsetzungsarbeiten (vgl. § 2 Abs. 2), die sich nach dem Leistungsumfang dieser Arbeiten richten. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer im Rahmen seiner Gewährleistung dafür einzustehen hat.
- (3) Die Höhe der Vergütung ist vor der Ausführung unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen (insbesondere „*Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen*“ vom 21.11.1953 in der jeweils aktuellen Fassung) zu vereinbaren.
- (4) Rechnungen sind zu richten an **Bäderland Hamburg GmbH, Weidenstieg 27, 20504 Hamburg**. Spätestens zwei Wochen nach der Instandhaltung ist die Rechnung ausschließlich per E-Mail einzureichen rechnungseingang@hamburgwasser.de.
- (5) Muss die Auftraggeberin den Leistungsumfang der Instandhaltung (vgl. § 2) aus zwingenden Gründen einschränken, ist schriftlich eine entsprechend verminderte Vergütung zu vereinbaren.

§ 5 Abtretung

Der Auftragnehmer darf seine Forderungen gegen die Auftraggeberin ohne schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin nur abtreten, sofern sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.
Die §§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 6 Haftungsbeschränkung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Auftraggeberin kann vom Auftragnehmer einen Nachweis über seine Betriebshaftpflichtversicherung und die von ihr abgedeckten Haftungssummen verlangen.

§ 7 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag tritt mit der Abnahme der Bauleistung aus dem Bauvertrag vom in Kraft und endet mit dem Ende der Gewährleistungsfrist aus dem Bauvertrag.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Partei ihren Verpflichtungen trotz Aufforderung unter Fristsetzung schuldhaft nicht nachkommt.
- (3) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung entsteht kein Anspruch auf Vergütung für noch nicht ausgeführte Instandhaltungsarbeiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Geschäfts- und Wartungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Die folgenden Anlagen zum Instandhaltungsvertrag sind Vertragsbestandteil:
 - Anlage 1: Leistungsverzeichnis
 - Anlage 2: BLH Vertragsbedingungen für Bauleistungen und Anlagenbau
 - Anlage 3: BLH Auftragsbedingungen
- (4) Bei der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien haben die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (5) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- (6) Ein Streitfall berechtigt die Vertragsparteien nicht, die Leistungen aus diesem Vertrag einzuschränken oder einzustellen.
- (7) Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

, den

Auftragnehmer:

,den

Auftraggeberin: